Diese Keftstellungen aber werden alsbann in den amtlichen Konkurs= aften, ben von den Konfursbehörden geführten Protofollen und in anderweitigen behördlichen Aftenstücken in genügender und beweisfräftiger Beise verurkundet (vergl. Art. 8 SchRG), sodaß nach Abschluß bes Konturfes in diefer Sinsicht kein Grund mehr besteht, bem bisberigen Gemeinschuloner bie Geschäftsbücher und =Ror= respondenzen vorzuenthalten. Wohl aber hat dieser regelmäßig ein berechtigtes Interesse baran, von nun an wieder frei barüber ver= fügen zu können, indem fie ihm bei ber Geffaltung feiner fünf= tigen Vermögensverhältnisse wesentliche Dienste leiften können (als Ausfunftsmittel bei der Wiederanknupfung fruberer Geschäfts= beziehungen usw.). Grundfätlich muß man daher annehmen, das SchRG wolle die vorliegende Frage, über die es sich ausbrücklich nicht ausspricht, babin geregelt wissen, bak ber Schuldner nach Schluft bes Konkurfes feine Geschäftsbücher und -Rorrespondenzen wieder herausverlangen könne (vergl. auch Art. 878 DR). Hievon bürfte allerdings für den Fall eine Ausnahme zu machen sein, wo bas schuldnerische Geschäft als Ganzes im Konkurse an einen Dritten veräukert worden ift, ba bier bas Interesse an beren Befite nun nicht mehr beim Schuldner, sondern beim Erwerber bes Geschäftes vorhanden ist und sie daber biefem auszuhändigen sind (siehe auch § 117 Abs. 2 der beutschen Konkursordnung).

Da man es hier mit einem folchen Ausnahmefall nicht zu tun hat, ist der Refurs gutzuheißen, immerhin mit der Beifügung, daß nur die Herausgabe dersenigen Bücher angeordnet wird, die das Konfursamt zu besitzen anerkennt. Daß es nämlich daneben noch andere Urkunden und im besondern Privatkorrespondenzen des Returrenten innehabe, wie der Rekurrent behauptet, hält die Borsinstanz als unerwiesen, und an diese Annahme ist das Bundessegericht, weil sie den Akten nicht widerspricht, gebunden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konfurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Konkursamt Binsningen zur Herausgabe der von ihm zurückbehaltenen Geschäftsebücher an den Rekurrenten verhalten.

42. Entscheid vom 23. März 1909 in Sachen 21. & G. Studer-Gander.

Liegenschaftssteigerung. Aufhebung eines Zuschlages, weil entgegen den Steigerungsbedingungen vom Ersteigerer keine Sicherstellung verlangt wurde.

A. Am 7. Dezember 1908 brachte das Betreibungsamt Interlaken in einem gegen den Kekurrenten U. Studer geführten Grundpfandverwertungsversahren die Liegenschaften des Rekurrentten an die erste Steigerung, nachdem dem Rekurrenten laut unbestrittener Feststellung der Vorinstanz am 23. Oktober das Lastenverzeichnis mit Angabe der Schahung der genannten Liegenschaften mitgeteilt worden war, ohne daß er sich dagegen beschwert hätte. An der Steigerung wurde die auf 3000 Fr. geschätzte Liegenschaft "Brunni" um 4300 Fr. dem Johann Gander und dem Melchior Amacher zugeschlagen, hinsichtlich der andern Liegenschaften aber die Steigerung als ergebnissos erklärt.

Am 16. Dezember führten Studer und seine Ehefrau, die als Hypothekargläubigerin am Versahren teilnimmt, Beschwerde, indem sie die Aushebung der Steigerung "wie des Resultates" verslangten und dafür geltend machten:

1. Die amtliche Schatzung des "Brunni" und der andern Steigerungsliegenschaften sei viel zu niedrig. 2. Die Liegenschaft habe um den erzielten Preis von 4300 Fr. nicht zugeschlagen werden dürsen, da nach Ziff. 7 der Steigerungsbedingungen die Hingabe nur habe ersolgen können, "sofern damit sämtliche Grundpfandrechte herausgeboten" seien, die aufhastenden Psandrechte aber 17,000 Fr. betrügen. 3. Die Hingabe sei sodann auch deshalb unzulässig gewesen, weil das Betreibungsamt die durch die Steigerungsbedingungen vorgeschriebene Sicherheitsleistung von den Ersteigerern nicht gesordert habe (was anerkannt ist). In dieser Beziehung erklären die Bedingungen zunächst unter Ziff. 3, daß, wenn eine Zahlungsfrist für die vorgesehene Barzahlung gewährt werde, das Pfandrecht am Steigerungsgegenstand vorbehalten bleibe, der Ersteigerer nebstdem weitere Sicherheit durch

Bürgschaft oder Hinterlage zu leisten habe und das Verfügungsrecht über die Steigerungssache erst nach erfolgter Sicherheitsleistung erhalte. Daran anschließend bestimmt dann Ziff. 4:
"Wenn der Ersteigerer nicht sofort eine genügend erscheinende
"Sicherheit leisten kann, so wird sein gemachtes Ungebot unberücksichtigt bezw. annuliert und es wird ein neuer Ausruf stattsinden; von einem Ersteigerer, der nicht hat Sicherheit leisten
können, werden alsdann keine Angebote mehr angenommen...."

B. Die kantonale Aufsichtsbehörde entschied die Beschwerde am 16. Januar 1909 bahin, daß sie auf den ersten Beschwerdepunkt wegen Verspätung nicht eintrat und in den beiden andern die Beschwerde abwies.

C. Diesen Entscheib haben nunmehr die Eheleute Studer innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen, ihren Beschwerdeantrag erneuert und daneben noch beantragt, das Geschäft zu besserer Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

- 1. Die Rekurrenten geben zu, schon lange vor der Versteigerung die angesochtene Schatzung gekannt zu haben. Mit Recht ist also die Vorinstanz in diesem Punkte nicht auf ihre Beschwerde eingetreten.
- 2. Was nun zunächst den dritten Beschwerdepunkt betrifft, so ergibt sich aus dem Wortlaut und dem deutlichen Sinn der Ziff. 4 der Steigerungsbedingungen (s. oben unter A a. E.), daß die Sicherheitsleistung durch den Meistbieter eine Vorausssetzung für die Erteilung des Zuschlages zu bilden hatte, das Betreibungsamt also ohne vorherige Sicherheitsleistung die Liegensschaft nicht zuschlagen durfte. Der den Ersteigerern Gander Eumacher trotzem erteilte Zuschlag widerspricht somit den Steigerungsbedingungen und ist daher gesehwidrig. Daran ändert selbsteverständlich die Behauptung des Amtes nichts, die beiden Ersteigerer besäßen ein Vermögen von zusammen 60,000 Fr. dis 80,000 Fr., was ihm als genügende Sicherheit erschienen sei. Die den Beteiligten bekannt gegebenen Steigerungsbedingungen, an die das Amt gebunden war, verlangen eben vom Ersteigerer nicht persönliche Kredinwürdigkeit ein Ersordernis, über dessen

Vorhandensein leicht ein Frrtum möglich ist —, sondern eine spezielle Sicherheitsleiftung und zwar, wie in Biff. 3 der Bedin= gungen (f. a. a. D.) noch besonders hervorgehoben wird, durch Bürgschaft ober Hinterlage. Mit Unrecht macht ferner bie Borinstanz für die Gesehmäßigkeit des Zuschlages geltend, die Erstei= gerer seien nicht vor ber Hingabe von der Sicherheitsleiftung befreit worden, sondern auf Grund bes Ruschlages bazu verpflichtet gewesen; und erft nachher habe fie der Betreibungsbeamte auf seine Berantwortung bin dieser Pflicht enthoben. Das widerspricht bem schon erdrterten Inhalte ber Steigerungsbedingung Biff. 4. Nach den Steigerungsbebingungen mußte vor dem befinitiven Qu= Schlag die Frage, ob derjenige, welcher das letzte höchste Angebot gemacht, die vorgeschriebene Sicherheit leiste oder nicht, abgeklart sein. Biff. 4 verlangt ja sofortige Sicherheitsleiftung und spricht nicht von einer Annullierung des Zuschlages, sondern des "gemachten Angebotes" und von einem neuen Ausruf, fteht alfo unzweibeutig auf bem Boben, daß erft nach Leistung ber Sicher= heit der befinitive Ruschlag erfolgen dürfe; somit war es durch= aus nicht in das Belieben des Steigerungsbeamten gelegt, einen Zuschlag auch ohne Sicherheitsleiftung zu erteilen. Wenn somit ber angesochtene Zuschlag in birefter Berletzung ber Steigerungs= bedingungen erfolgte, so muß er auf Beschwerde der an der Stei= gerung Beteiligten, zu benen ber Schuldner und feine Chefrau als Hypothekargläubigerin gehören, aufgehoben werden. Die Gant= bedingungen werden unter anderm auch als Garantie bafür aufgeftellt, daß einseitige Begünftigungen einzelner Bietluftiger durch ben Steigerungsbeamten nicht möglich feien; follen fie diese Funttion auch wirklich ausüben, so darf ein entgegen ihren Vor= schriften erteilter Zuschlag nicht aufrecht erhalten werden.

3. Auf den Beschwerdepunkt, womit der Zuschlag deshalb anz gesochten wird, weil damit entgegen Ziff. 7 der Steigerungsbedingungen nicht sämtliche Grundpsandrechte herausgeboten worz den seien, braucht nicht mehr näher eingetreten zu werden, nachz dem der Zuschlag von dem soeben erörterten Gesichtspunkte mangelnder Sicherheitsleistung aus als ungültig zu erklären ist. Immerhin mag bemerkt werden, daß die Steigerungsbedingung Ziff. 7 auch wohl in dem Sinne ausgelegt werden kann, wie es

ber Betreibungsbeamte getan hat, daß nämlich nur bei der gesfamthaften Hingabe aller Parzellen die sämtlichen Grundpfandsschulden herausgeboten worden sein mussen.

4. Soweit die Steigerung hinsichtlich der andern Liegenschaften als resultatios erklärt wurde, liegt eine Beschwerde nicht vor.

Das vor Bundesgericht noch gestellte Begehren um Rückweisung bes Falles an die Vorinstanz zu neuer Behandlung wird mit den obigen Ausführungen gegenstandslos.

5. Wenn die Rekurrenten endlich noch geltend machen, der angesochtene Entscheid sei ihnen nicht schriftlich mitgeteilt, sondern nur mündlich, unter Vorlegung einer Aussertigung, erössnet worsben, so bildet das keinen Rekursgrund für die Anfechtung des genannten Entscheides und ist für die Frage seiner Gültigkeit unerheblich. Ein besonderes Begehren um kostenlose Zustellung einer Aussertigung stellen die Rekurrenten nicht und es wäre ein solches nach Art. 4 der bundesrätlichen Verordnung vom 24. Dezgember 1892 (Archiv 2 Nr. 13) auch unbegründet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der Zuschlag der Liegenschaftsparzelle "Brunni" aufgehoben, sodaß sich die zweite Steigerung auf alle in Betreibung gesetzten Parzellen zu ersstrecken hat.

43. Entscheid vom 23. März 1909 in Sachen C. F. Bally A. G.

Art. 40 SchKG. Wechselbetreibung gegen eine Kollektivgesellschaft. Art. 573 OR ist durch den für sämtliche im Handelsregister eingetragene Subjekte gültigen Art. 40 Abs. 1 SchKG aufgehoben worden.

A. Ende Juni 1908 löste sich die Kollestivgesellschaft E. Werensselß & Cie in Luzern, deren Mitglied der Rekursgegner Ernst Werenfelß in Luzern war, auf, wobei der Rekursgegner laut Versöffenilichung des Auslösungsbeschlusses im Handelsregister vom 30. Juni 1908 die Aktiven und Passiven der Firma zu übers

nehmen erklärte. Um 31. Oktober 1908 erwirkte bie Refurrentin, C. F. Bally, A.-G., vom Betreibungsamt Luzern gegen bie Firma E. Werenfels & Cie einen Zahlungsbefehl auf Wechselbetreibung (Betreibung Nr. 6812), der ohne Rechtsvorschlag blieb, worauf bie Gläubigerin bas Konkursbegehren stellte. Der Gerichtsprafi= bent teilte alsbann ber betriebenen Firma mit, daß ber Ronturs eröffnet werbe, wenn fie nicht binnen 2 Tagen über bie Begah= lung oder Stundung ber Wechselschuld sich ausweise. Nunmehr verlangte ber Rekursgegner Werenfels bei ber kantonalen Aufsichts= behorde die Aufhebung biefer "Kontursandrohung", da die be= triebene Firma erloschen und ihm, der ihre Aftiven und Passiven übernommen habe, eine Nachlafftundung gewährt sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte am 30. November 1908 bie Beschwerde begründet und hob die Betreibung gegen E. Werenfels & Cie auf. Diesen Entscheid zog die heutige Rekurrentin, C. F. Bally, A.- G. an das Bundesgericht weiter, das am 26. Dezember 1908 ihren Refurs in bem Sinne guthieß, daß es ben genannten Enischeid wegen Inkompetenz der Borinftang zu beisen Erlaffe aufhob, mit ber Begründung : Die "Rontursandrohung" bes Gerichtsprafibenten sei ein Aft bes Konkurdrichters und baber im betreibungs= rechtlichen Beschwerdeverfahren nicht aufhebbar; soweit aber die Betreibung in Betreibungshandlungen bes Betreibungsamtes &u= zern, namentlich bem Erlaß bes Zahlungsbefehles, beftebe, fei nicht behauptet und noch weniger bargetan, daß sie vor der erft= instanzlichen Aufsichtsbehörde angefochten worden fei, und könne die obere Aufsichtsbehörde sie daber nicht aufheben.

B. Am 17. Februar 1909 eröffnete der Gerichtspräsident von Luzern auf Begehren der Rekurrentin über die Firma Werenfels & Cie. den Konkurs.

C. Am 20. Februar führte E. Werenfels beim Gerichtspräsischenten als unterer Aufsichtsbehörde Beschwerde mit dem Begehren: die ganze Betreibung gegen E. Werenfels & Sie (Nr. 6812) sei aufzuheben und dem Konkurserkenntnis keine Folge zu geben. Zur Begründung wurde — wie vorher gegen das Konkursbegehren — geltend gemacht: Sine Wechselbetreibung müsse in sedem Stadium, auch nach der Konkurseröffnung, aufgehoben werden, wenn seststehe, daß der Schuldner der Konkursbetreibung nicht unterliege